

Rechts- und Sozialpolitik

Wahlrechtsausschlüsse aufgehoben

von Antje Welke

Wie bereits im *Rechtsdienst*¹ berichtet, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit seiner Entscheidung vom 29.01.2019 die Wahlrechtsausschlüsse nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Bundeswahlgesetz (BWahlG) für verfassungswidrig und unanwendbar erklärt. Spannend blieb die Frage nach der Wahlberechtigung der betroffenen Personengruppen bei der Europawahl am 26.05.2019, da die Entscheidung des BVerfG von Januar 2019 sich nur auf das BWahlG, nicht jedoch auf das im Hinblick auf die Wahlrechtsausschlüsse wortgleiche Europawahlgesetz (EuWG) bezog.

Entschließungsantrag des Bundestages

Infolgedessen hat der Deutsche Bundestag am 15.03.2019 den Entschließungsantrag² der Regierungskoalition zur ersatzlosen Streichung der bestehenden Wahlrechtsausschlüsse nach § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG sowie von § 6a EuWG beschlossen. Der Antrag sieht vor, die Wahlrechtsausschlüsse zum 01.07.2019 zu streichen. Die Anträge von FDP,³ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE⁴ zur sofortigen ersatzlosen Streichung der Wahlrechtsausschlüsse im BWahlG und im EuWG wurden abgelehnt.

Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Am 17.05.2019 ist das Gesetz⁵ zur Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse zum 01.07.2019 sodann in zweiter und dritter Lesung vom Bundestag verabschiedet worden.

Mit diesem Gesetz werden die Ausschlüsse in § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG sowie § 6a Abs. 1 EuWG gestrichen. Des Weiteren werden die Regelungen zur Wahlassistenz in den Wahlgesetzen und die notwendigen Folgeänderungen in der Bundes- und Europawahlordnung sowie in den Gesetzen über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen.

Neue Regelungen zur Wahlassistenz

Bei der Wahlassistenz soll künftig gelten, dass die Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter unzulässig ist, § 14 Abs. 4 BWahlG. Nach § 14 Abs. 5 BWahlG soll jedoch Hilfe bei der Stimmabgabe zulässig sein, wenn ein Wahlberechtigter des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist. Die Hilfeleistung soll auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt sein.

Unzulässig soll eine Hilfeleistung dann sein, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Nach § 33 Abs. 2 BWahlG ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung verpflichtet. Gleichlautende Regelungen werden im EuWG und in der Europawahlordnung (EuWO) getroffen.

Neue Regelungen zur Wahlfälschung

Entsprechend der neuen Regelungen zur Wahlassistenz wird auch § 107a StGB⁶ ergänzt.

Es wird klargestellt, dass auch unbefugt wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten seine Stimme abgibt.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 6a EuWG

Dennoch haben am 19.03.2019 die obengenannten Bundestagsfraktionen der Opposition mit einer einstweiligen Anordnung beim BVerfG beantragt, die Wahlrechtsausschlüsse nach § 6a EuWG bereits zur 9. Europawahl am 26.05.2019 ebenfalls für unanwendbar zu erklären.⁷

Am 15.04.2019 hat das BVerfG hierzu eine mündliche Verhandlung durchgeführt und noch am gleichen Abend seine Entscheidung verkündet.⁸ Das BVerfG hat mit dieser erneuten Entscheidung konsequenterweise die Verfassungswidrigkeit und Unanwendbarkeit der Wahlrechtsausschlüsse auch im EuWG bestätigt. In der Anhörung hat es sich umfangreich mit Praktikabilitätserwägungen auseinandergesetzt und ist schließlich zu dem Schluss gekommen, dass die Unanwendbarkeit auch knapp sechs Wochen vor der Europawahl durchaus noch erklärt werden kann. Ausschlaggebend waren wohl insbesondere die Aussagen der Vertreter der Wahlbehörden, die keine Probleme in einer entsprechenden Bereinigung der Wahlregister sahen.

Um die Umsetzung der kurzfristigen Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse zu bewerkstelligen, hat das Gericht in der Entscheidung erklärt, die Wahlberechtigten müssten entsprechende Anträge auf Eintragung ins Wählerregister stellen. Nach der EuWO muss ein solcher Antrag spätestens 21 Tage vor der Wahl erfolgt sein.

¹ Welke, RdLh 1/2019, S. 1 ff.

² Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, „Für die Einführung eines inklusiven Wahlrechts“, BT-Drs. 19/8261 vom 12.03.2019.

³ BT-Drs. 19/3171 vom 03.07.2018.

⁴ BT-Drs. 19/4568 vom 26.09.2018.

⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze, BT-Drs. 19/9228 vom 09.04.2019.

⁶ § 107a Abs. 1 StGB regelt bereits, dass, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Nach Abs. 3 ist auch der Versuch strafbar.

⁷ Der Antrag ist abrufbar unter www.lebenshilfe.de/presse/pressemeldung/menschen-mit-behinderung-duerfen-ihre-stimme-bei-europawahl-abgeben/.

⁸ BVerfG, Urteil vom 15.04.2019 – Az: 2 BvQ 22/19.

Bewertung

Es hat sehr lange gedauert, aber es war ein bemerkenswerter Prozess, in dem über sechs Jahre lang⁹ Menschen mit Behinderung und die für deren Interessen eintretenden Verbände für die Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse gekämpft und am Ende obsiegt haben. Die Verfassungsgerichtsentscheidungen haben deutlich gemacht, wie wichtig es ist, gegen bestehende Diskriminierungen im Zweifel den Rechtsweg in Gänze auszuschöpfen. Auch zeigen die Entscheidungen und die Anträge der Parteien, dass ein gesellschaftlicher Wandel von einem defizitorientierten hin zu einem von Fähigkeiten und Kompetenzen geprägten Bild von Menschen mit Behinderung im Gang ist. Zehn Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland waren diese Entscheidungen des BVerfG überfällig.

Hinweis für die Praxis

Vorneweg gilt: Es gibt in Deutschland ein Wahlrecht, aber keine Wahlpflicht. D. h. jeder darf wählen, aber keiner muss. Die Gruppe der Menschen, die von der Wahl ausgeschlossen waren, ist sehr heterogen. Darunter gibt es einige, für die die Wahrnehmung des eigenen Wahlrechts ein großes Anliegen und ein Wunsch ist, und andere, die keinerlei Interesse an Wahlvorgängen und an Politik allgemein haben. Letztere werden voraussichtlich von ihrem Recht, wie viele

andere Bürger auch, nie Gebrauch machen. Es gilt also für Betreuungspersonen jeweils herauszufinden, ggf. auch mit Unterstützung, ob der Wunsch zur Teilnahme an einer Wahl besteht oder nicht.

Was ist erlaubt und was nicht?

Wahlassistenz ist ab dem 01.07.2019 erlaubt. Allerdings nur, wenn der Wahlberechtigte nicht lesen kann oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist. Die Hilfestellung bei der Wahl darf nur eine technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung sein. Hierfür ist künftig auch eine Begleitung in die Wahlkabine möglich. Eine andere Möglichkeit für die assistiert durchgeführte Wahl ist die Briefwahl. Allerdings darf auch bei der Briefwahl nicht für den Wahlberechtigten gewählt werden. Das wäre eine Wahlfälschung und strafbar nach § 107a StGB, auch wenn es im Rahmen der Wahlassistenz erfolgt. Der Unterschied zwischen Wahlassistenz und Wahlfälschung liegt darin, ob unbefugt für Jemanden gewählt wird (Wahlfälschung), oder ob z. B. nur Hilfestellung beim Verstehen der Wahlunterlagen geleistet wird – erklären, welche Parteien/Personen wo auf dem Zettel stehen –, die Entscheidung, wo das Kreuz gesetzt wird, aber beim Wahlberechtigten bleibt (Wahlassistenz).

⁹ Vgl. Infozettel Nr. 1 vom Parlamentar. Abend der Lebenshilfe am 12.03.2013.